Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2474.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

Da der gesteigerte Ertrag der Stempelsteuer eine Erleichterung der Erbschafts-Theilungen gestattet, so bestimme Ich — in Berücksichtigung des, von den Ständen der Rheinprovinz und sonst vielfach ausgesprochenen Wunsches — auf den Antrag des Staatsministeriums und unter Aufhebung der Order vom 24. Dezember 1834. (Gesetzsammlung von 1835. Seite 3.), daß Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die vor Publikation derselben bereits abgeschlossenen Kauf- und Tauschverhandlungen keine Anwendung; letztere sind vielmehr nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1844.)

(Nr. 2475.) Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da seit Erlaß des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834., die Schiffbarkeit dieses Stromes innerhalb des Preußischen Gebietes so verbessert ist, daß er auch von Fahrzeugen, welche keine Lootsen an Bord haben, ohne Gefahr befahren werden kann, hiernach also keine Veranlassung vorliegt, den nach §. 24. jenes Regulativs bestehenden Lootsenzwang aufrecht zu erhalten; es dagegen zur Beförderung der Schiffahrt gereicht, wenn denjenigen Schiffern oder Flößern, welche sich ortskundiger Lootsen bedienen wollen, Gelegenheit gegeben wird, diese in Dienst zu nehmen: so werden zur Einrichtung des Lootsendienstes auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Der nach §. 24. des Regulativs vom 5. August 1834. bedingt angeordnete Lootsenzwang wird aufgehoben. Es steht dem Patrone oder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses frei, ob er sich eines Lootsen bedienen will oder nicht.

§. 2.

Es sollen Lootsen-Stationen für die nachfolgend bezeichneten Strom-Strecken errichtet werden, und die Lootsen verpflichtet seyn, an dem ihnen angewiesenen Stationsorte zu wohnen.

I. Im Regierungs-Bezirke Coblenz.

a) Von St. Goar aufwärts bis Caub; mit Anweisung des Wohnsitzes des Lootsen in St. Goar.
b) Von Oberspay aufwärts bis Boppard; Wohnsitz: Oberspay.
c) Längs des Engerser Grundes aufwärts; Wohnsitz: Kaltenengers.
d) Oberhalb Rolandswerth aufwärts, um den Oberwinterer Grund, so wie um den Unkelstein bis zum Bach unterhalb Remagen; Wohnsitze: im Wiedchen und Rolandswerth.

II. Im Regierungs-Bezirke Cöln.

a) Von Wisdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wisdorf; Wohnsitze: Langel und Wisdorf.
b) Von Woringen abwärts bis Platthals und von Langel aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Woringen.

III. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

a) Von Urdenbach aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Zons.
b) Von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Wohnsitz: Stürzelberg.

c) Von

c) Von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen, und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Wohnsitz: Düsseldorf.
d) Von dem Düsseldorfer Hafen bis zur Schellenburg und umgekehrt: Wohnsitz: Niedercassel.
e) Von Kaiserswerth aufwärts bis Leuchtenberger-Ort; Wohnsitz: Kaiserswerth.
f) Von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen; Wohnsitze: Uerdingen und Wanheim.
g) Von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser-Fähr und Werthhausen; Wohnsitze: Homberg und Ruhrort.
h) Von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Wohnsitz: Orsoy.
i) Von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Wörth und umgekehrt; Wohnsitz Görsicker.
k) Zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke auf- und abwärts; Wohnsitz: Büderich.
l) Vom Bislicher-Kanale abwärts bis unten in der Beek am Grind und umgekehrt; Wohnsitz Xanten.
m) Von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Wohnsitz: Vinnen.
n) Von Reeserort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Wohnsitze: Reeserschanz und Rees.
o) Von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch; Wohnsitz: Grieth.
p) Von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Wohnsitz: Emmerich.
q) Von Spick aufwärts bis Rabenpoll oder Emmerich; Wohnsitze: Griethausen und Salmorth.

§. 3.

Niemand darf das Gewerbe eines Lootsen treiben, welcher nicht gehörig geprüft und auf den Grund bestandener Prüfung mit einer Konzession versehen ist, oder welcher dieselbe nicht nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 8. erlangt hat. Das Gewerbe darf nur auf derjenigen Strecke ausgeübt werden, für welche die Konzession ertheilt ist (§§. 2., 7.). Auf anderen Strecken den Lootsendienst zu verrichten, ist der Inhaber nicht berechtigt, es sey denn, daß er für diese seine Befähigung gleichfalls nachgewiesen und eine besondere Konzession auch für diese Strecken erlangt hätte.

§. 4.

Zur Prüfung der Lootsen wird in jedem betreffenden Regierungs-Bezirke eine Kommission ernannt, bestehend aus einem Regierungs-Kommissarius als Vorsitzenden und drei erfahrenen und ortskundigen Schiffern oder Lootsen.

§. 5.

Wer sich zur Prüfung meldet, hat zuvörderst nachzuweisen:

a) daß er Preußischer Unterthan ist,
b) seine bisherige gute Führung,

c) daß er zwei Jahre praktisch die Schiffahrt erlernt und überdies ein Jahr als Gehülfe eines konzessionirten Lootsen gedient hat,

d) hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

Die Prüfung ist auf die im §. 27. des Regulativs vom 5. August 1834. bezeichneten Gegenstände zu richten. Außerdem hat die Kommission zu prüfen, ob der Bewerber im Stande ist, die Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen der Strecke, für welche die Konzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen zu berechnen, und auf jener Strecke eine Probefahrt mit demselben zu machen.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren, von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist demselben kostenfrei ein Zeugniß auszustellen.

§. 6.

Erhält der Bewerber das Fähigkeits-Zeugniß, so muß derselbe, sofern er auf der Lootsenstation, für welche er die Konzession nachgesucht hat, nicht schon als Gehülfe gedient hat, noch ein Jahr auf Probe den Lootsendienst verrichten. Besteht er diese Probe, so wird ihm von der Regierung die Konzession gebührenfrei ertheilt.

§. 7.

In der Konzession ist die Stromstrecke, für welche sie gültig ist, zu bezeichnen; es ist der Ersteren der, von der betreffenden Regierung auszufertigende Gebührentarif beizuheften, und der Lootse hat, wenn er in Ausübung des Lootsendienstes begriffen ist, die Konzession mit dem Tarife urschriftlich oder in beglaubigter Form bei sich zu führen, und auf Verlangen des Patrons, Schiffs- oder Floß-Führers demselben vorzuzeigen. Die für die verschiedenen Stationen festgestellten Tarife sollen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche schon bei Publikation des Regulativs vom 5. August 1834. zur Ausübung des Lootsendienstes berechtigt waren, und gemäß §. 29. desselben die Konzession ohne Prüfung in Anspruch nehmen können, haben sich deshalb, bei Vermeidung des Verlustes der Befugniß, das Gewerbe eines Lootsen zu betreiben, binnen drei Monaten von der Publikation dieses Reglements an, bei der betreffenden Regierung zu melden.

§. 9.

Der Patron, Schiffs- oder Floß-Führer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder durch Anruf kund zu thun oder ihn zu bestellen, nach Maaßgabe der, mit dem Tarife bekannt zu machenden, besonderen Bestimmung der Regierung (§. 7.). Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort folgen; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der Letzteren und bis zur Rückkehr des Lootsen, eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich kein Lootse zu haben ist. Unter mehreren, auf der Station zugleich anwe-

wesenden Lootsen hat der Schiffspatron oder Führer die Wahl; sonst fahren die Lootsen nach der vom Schiffahrts-Inspektor festgesetzten Reihefolge.

§. 10.

Der Lootse hat auf Verlangen des Patrons oder Führers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Floßes bezügliche Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

§. 11.

Der Lootse ist befugt, und, wenn ihn der vorgesetzte Schiffahrts-Inspektor dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schiffahrts-Inspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine oder Dämme der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

§. 12.

Im Frühjahre vor dem Wiederbeginne der Schiffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, sind sämmtliche Lootsen gehalten, ihre Stromstrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenreutern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die vielleicht stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§. 13.

Ein Lootse, der die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt, oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt; der den ihm angewiesenen Wohnsitz willkührlich verläßt, oder die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements oder seine Gebühren-Taxe überschreitet, hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und bei erheblicher Pflichtverletzung eine Suspension vom Lootsendienste für die Dauer von vier Wochen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber Suspensionsstrafe bis zu sechs Monaten und nach Befinden selbst den Verlust der Konzession zu erleiden, welcher letztere bei fernerer Wiederholung stets auszusprechen ist. Dieselben Strafbestimmungen treten ein, wenn durch Fahrlässigkeit eines Lootsen bei Ausübung seines Gewerbes ein Theil der Ladung zu Grunde geht, oder das Schiff, Floß, die Ladung oder die Mannschaft oder dritte Personen am Körper oder Vermögen beschädigt werden. Ist der entstandene Schaden in böslicher Absicht veranlaßt, oder ist durch grobe Fahrlässigkeit der Tod oder eine lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen oder der Untergang einer Schiffsladung herbeigeführt, so tritt stets Verlust der Konzession ein.

Diese Bestimmungen treten in Ansehung der Lootsen an die Stelle der unter den Buchstaben c. bis f. im §. 20. des Regulativs vom 5. August 1834. ent-

enthaltenen Strafbestimmungen und wird in so weit auch der §. 30. dieses Regulativs beschränkt.

Im Uebrigen behält es bei den §§. 19. — 23. und 30. desselben sein Bewenden. Auch bleiben die Strafbestimmungen des gemeinen Rechts und die Ansprüche der Betheiligten auf Schadenersatz vorbehalten.

§. 14.

Die Handhabung der Dienstdisziplin und die nächste Untersuchung der Uebertretungen der Lotsen gegen diese Instruktion, gehören zur Dienstobliegenheit des Rheinschiffahrts-Inspektors. Die Ortsbehörden sind zur ungesäumten vorläufigen Feststellung der Thatsache und Anzeige bei dem Letzteren verpflichtet. Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt durch die Regierung, in deren Bezirk der Stationsort des Lootsen liegt.

§. 15.

Wer auf einer der oben (§. 2.) bezeichneten Stromstrecken die Verrichtungen eines Lootsen ausübt, ohne dafür als Lootse konzessionirt zu seyn, verfällt in die §. 33. des Regulativs vom 5. August 1834. angedrohte Strafe. Als einer unbefugten Ausübung des Lootsendienstes schuldig, ist jeder Schiffer oder Steuermann anzusehen, welcher nicht für die ganze Fahrt von der letzten Ein- oder Ausladestelle bis zum nächsten Bestimmungsorte, sondern unterwegs, für einzelne Strecken der Fahrt sich annehmen läßt, und das Schiff oder Floß über eine oder mehrere der oben (§. 2.) bezeichneten Stromstrecken geleitet.

§. 16.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die im §. 2. geordneten Lootsen-Stationen zu verändern und deren neue einzurichten. Die Bestimmungen der §§. 24. — 26. 28. 31. des Regulativs vom 5. August 1834. werden hiermit aufgehoben.

Sanssouci, den 24. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. Flottwell.

(Nr. 2476.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juni 1844., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833. hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verändern, sich künftig in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie durch den §. 20. d. der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben; und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet seyn. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2477.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1844., wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

Da die Vorschriften der §§. 250. ff. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausreichen, um die schleunige Einziehung in Rückstand bleibender Pachtgelder der in landschaftlicher Sequestration befindlichen Güter zu sichern, anderen landschaftlichen Kreditinstituten und den unter der Verwaltung der Regierung stehenden Instituten aber in dieser Beziehung schon ausgedehntere Befugnisse eingeräumt sind, so will Ich in Berücksichtigung des Antrages der Generalversammlung der Posenschen Landschaft auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. v. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Der Posenschen Landschaft wird die Befugniß beigelegt, gegen die Pächter der nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Order verpachteten und zur Zeit der Verpachtung schon bepfandbriefsten Güter, ohne Unterschied, ob dieselben erst im Laufe der Sequestration des Guts angesetzt, oder schon vor deren Einleitung auf dem Gute vorgefunden worden, wegen rückständiger Pachtgelder die Exekution und Sequestration selbstständig, jedoch unter Beobachtung des im §. 253. der landschaftlichen Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. vorgeschriebenen Verfahrens, zu verfügen und in Ausführung zu bringen; die Pächter müssen jedoch zuvor von der Provinzial-Landschaftsdirektion über ihre Weigerungsgründe summarisch gehört werden.

2) Der Verkauf abgepfändeter Gegenstände muß jederzeit mit Zuziehung eines Justizbeamten geschehen, die Landschaft ist jedoch ermächtigt, zur Sicherstellung des entstehenden Kostenbetrages die nöthigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

3) Die Landschaft soll auch befugt seyn, gegen solche Pächter, mit welchen sie nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Order selbst kontrahirt hat, die Verpflichtung derselben zur Räumung des Guts nach abgelaufener Pachtzeit, auf Grund einer summarischen Untersuchung, durch ein Resolut festzusetzen, und dieses sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pachtzeit kann die Exmission nicht anders, als durch Urtel und Recht erfolgen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 29. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2478.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1844., über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinzen Preußen und Schlesien die Vorschrift des §. 105. Titel 2. der Prozeßordnung für die genannten beiden Provinzen dahin erweitern, daß auch in den Fällen, wenn der Gerichtsherr oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) gegen einzelne Gerichtseingesessene eine Klage bei seinem Patrimonialgerichte anstellt, dem Verklagten, oder, wenn mehrere Verklagte vorhanden sind, einem jeden derselben die Befugniß zustehen soll, die Einlassung vor dem Gerichtshalter, sowie auch nach geschehener Einlassung die Entscheidung der Sache durch den Gerichtshalter abzulehnen. Das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, oder ein von demselben zu substituirendes Untergericht muß sich alsdann der Instruktion und beziehungsweise der Entscheidung der Sache unterziehen.

Ein Gleiches findet statt, wenn in Subhastations- und Liquidationssachen streitige Punkte zwischen dem Gerichtsherrn oder einem seiner Angehörigen und den Gerichtseingesessenen zu entscheiden sind.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2479.) Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. (Gesetzsammlung Seite 165. — 171.) erschienenen Werke auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837. soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen statt=den, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2.

Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1.) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w. die entweder unter einem andern, als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser ge=nannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Namen des Verfassers innerhalb funfzehn Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im §. 7. desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7. bestimm=ten Rechte vorbehalten.

§. 3.

Mit dem Ablaufe der im §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§. 4.

Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestim=mungen §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten er=schienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige=drucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2480.) Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche mit dem in mehreren Gegenden der Rheinprovinz üblichen Hüten des Viehes zur Nachtzeit, so wie mit dem Einzelnhüten verbunden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 2.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht seyn, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 3.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben seyn.

§. 4.

Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde.

Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. oder den im Falle des §. 4. von der Regierung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden und wird mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern belegt.

§. 6.

Wer sich, nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehen, nochmals desselben oder eines anderen im §. 5. bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von zwanzig Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird.

§. 7.

Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstleute verurtheilt worden sind.

§. 8.

Ist in dem Falle des §. 4. die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigenthümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind.

§. 9.

Wo das Einzelnhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§. 1. — 3.), ferner gestattet.

§. 10.

Die Regierungen sind befugt auf den Vorschlag der Polizeibehörden über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen und ungeschlossenen Grundstücken, zur Vermeidung von Mißbräuchen, zu beobachtende Verfahren Lokal-Polizeiordnungen zu erlassen, und in denselben gegen Uebertretungen die in den §§. 5. — 8. bestimmten Folgen festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Berichtigung.

In den durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft §. 42. (Seite 140.) ist, nach der amtlichen Bescheinigung der Gerichtsbehörde, von welcher die Statuten ausgefertigt worden sind, in der zweiten Zeile statt: vor Gericht oder Notar, zu lesen: von Gericht oder Notar.
